

B E R I C H T

an die
WsR-Fraktion
(den übrigen Fraktionen zur Kenntnis)

Anfrage Nr.
111/16-21

Betreff: Nichtöffentlichkeit der Anfragen 51 und 92
Bezug: Anfrage Nr. 111 der WsR-Fraktion vom 18.05.2020

M-Nr.: 196/20

Bericht des Magistrates:

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Anfragen der WsR-Fraktion 51 und 92 zur Ist-Stellenbesetzung in der Stadtverwaltung sind im Ratsinformationssystem als nicht öffentlich klassifiziert.

1. Wer hat diese Einstufung vorgenommen?

Die Einstufung wurde von den zuständigen Verwaltungsbereichen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorgenommen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Einstufung vorgenommen?
(Wir bitten um Angabe des konkreten Gesetzestextes, da wir uns vorbehalten, diese Einstufung juristisch überprüfen zu lassen.)

Für die Ratsarbeit bzw. für die Veröffentlichung von Vorlagen im Ratsinformationssystemen (RIS) gibt es keine Spezialvorschriften im Datenschutzrecht.

Es greifen die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes gem. Art. 5 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), hier insbesondere der Grundsatz der Erforderlichkeit und der Grundsatz der Datensparsamkeit.

Die Anlagen zu Bericht des Magistrats zu den WsR-Anfragen 51 und 92 enthalten Auflistungen zur Ist-Stellenbesetzung, zum Krankenstand und zu den Ausfallzeiten städtischer Beschäftigter nach Produktbereichen. Dabei handelt es sich auf den ersten Blick zunächst nicht um personenbezogene Daten im Sinne der Definition in Artikel 4 der DSGVO. Kombiniert man jedoch die Anlagen I-III und Anlage IV miteinander, so ist nicht auszuschließen, dass für Bereiche, in denen weniger als 10 Stellen vorhanden sind (z.B. Produktbereich 15 und 04) Rückschlüsse

auf die in diesen Produktbereichen beschäftigten Personen möglich sind. Auch pseudonymisierte Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als personenbezogene Daten betrachtet werden, vgl. Erwägungsgrund 26 zur DSGVO. Eine solche zusätzliche Information wäre z.B. das Telefonverzeichnis der Stadt oder Angaben auf der städtischen Homepage.

Insbesondere Krankentage sind als Gesundheitsdaten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO besonders schützenswerte Daten. Sie sollten nicht in den öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems eingestellt und dadurch allgemein zugänglich gemacht werden.

Aus der Anfrage war nicht ersichtlich, wofür die Daten genutzt werden sollten. Aus der Überschrift war lediglich zu entnehmen, dass es sich um eine „Anfrage im Rahmen der Haushaltsberatungen“ handelt. Ein öffentliches Informationsinteresse war darin nicht begründet dargestellt.

Rüsselsheim am Main, den 30.06.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister